

FORMA - LAGEBERICHT ZWANGSVERHEIRATUNG IN ÖSTERREICH

FACTSHEET

DEFINITIONEN VON ZWANGSHEIRAT (TEIL I)



1) Legaldefinition „Zwangsheirat“ im gerichtlichen Strafrecht (§ 106a StGB)

Eine Zwangsheirat gemäß § 106a StGB liegt vor, wenn jemand mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung oder Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte zu einer (jedenfalls vorläufig) rechtsgültigen Eheschließung genötigt wird.

„Gefährliche Drohung“ wird in § 74 Abs 1 Z 5 StGB definiert als eine „Drohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre, Vermögen“ oder Bekanntgeben von höchstpersönlichen Informationen, die beim Bedrohten begründete Besorgnis auslösen kann.

2) Als schwere Nötigung strafbare Erscheinungsformen von „Zwangsheirat im weiten Sinn“:

Aus kriminologischer Sicht zählen zu dem „Phänomen Zwangsheirat“ aber auch die Nötigung zur Verlobung oder zur Aufnahme einer eheähnlichen Gemeinschaft oder der Zwang zum Aufrechterhalten einer Zwangsehe, da diese Erscheinungsformen sehr ähnliche Folgen für die Betroffenen nach sich ziehen und oft mit einer (geplanten oder schon geschlossenen) Zwangsheirat (im engen Sinn) zusammenhängen.

Für eine Strafbarkeit nach § 106 Abs 1 Z 3 StGB reicht die Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte (leider) nicht.

Eine Nötigung zur Verlobung oder zum Eingehen einer eheähnlichen Gemeinschaft oder zum Aufrechterhalten einer solchen Gemeinschaft, verletzt „besonders wichtige Interessen“ der genötigten Person und ist daher als schwere Nötigung gemäß § 106 Abs 1 Z 3 strafbar, wenn als Nötigungsmittel Gewalt oder gefährliche Drohung zum Einsatz kommen.

3) Strafbarkeit von Zwangsheirat als Menschenhandel?

a. Menschenhandel zum Nachteil Minderjähriger (Kinderhandel)

Wer zur Zwangsheirat eines minderjährigen Opfers beiträgt, indem er (kumulativ)

- 1) mit dem Vorsatz, dass diese Person ausgebeutet werde, z. B. durch sexuelle Ausbeutung oder Ausbeutung ihrer Arbeitskraft (gem. § 104a Abs 3 StGB),
 - 2) die zu verheiratende Person „anwirbt, beherbergt oder sonst aufnimmt, befördert oder einem anderen anbietet oder weitergibt,
- erfüllt den Tatbestand des § 104a Abs 5 StGB und ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Das Projekt „FORMA - Lagebericht zur Zwangsverheiratung in Österreich“ wird gefördert bzw. finanziert im Rahmen des Programms KIRAS durch das Bundesministerium für Finanzen und von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft abgewickelt.

FORMA - LAGEBERICHT ZWANGSVERHEIRATUNG IN ÖSTERREICH

FACTSHEET DEFINITIONEN VON ZWANGSHEIRAT (TEIL II)

b. Strafbarkeit von Zwangsheirat als Menschenhandel zum Nachteil von Erwachsenen

Wer zu einer Zwangsheirat beiträgt, in dem er (kumulativ)

- 1) mit dem Vorsatz, dass diese Person ausgebeutet werde, z. B. durch sexuelle Ausbeutung oder Ausbeutung ihrer Arbeitskraft (gem. § 104a Abs 3 StGB),
- 2) die zu verheiratende Person „anwirbt, beherbergt oder sonst aufnimmt, befördert oder einem anderen anbietet oder weitergibt,
- 3) indem er unlautere Mittel einsetzt, nämlich Gewalt oder gefährliche Drohung, Täuschung, Einschüchterung, oder indem er seine Autoritätsstellung oder eine Zwangslage, eine Geisteskrankheit oder die Wehrlosigkeit des Opfers ausnützt oder für die Übergabe der Herrschaft über die Person einen Vorteil gewährt oder erhält,

ist nach § 104a Abs 1 StGB mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

4) Arrangierte Ehen

Wenn zunächst die Entscheidung über die Eheschließung und / oder die Auswahl des Ehepartners oder der Ehepartnerin durch dritte Personen erfolgt, im Zuge der Trauungszeremonie die Eheschließenden allerdings (ohne Einwirkung strafrechtlich relevanter Nötigungsmittel) ihre Zustimmung zur Eheschließung erklären, liegt eine arrangierte Ehe vor.

Welche Nötigungsmittel strafrechtlich relevant sind, ist eine **rechtspolitische Entscheidung** (vgl. die neuen „deliktsspezifischen Nötigungsmittels“ in § 106a StGB), **die über die Abgrenzung von Zwangsehen und arrangierten Ehen entscheidet.**

5) Menschenrechtsansatz als strenge Leitlinie

Aus menschenrechtlicher Perspektive ist **jede Einschränkung der freien Willenseinigung problematisch**. Am umfassendsten wird dieser Gedanke in Österreich im Zivilrecht umgesetzt. Die zivilrechtliche Möglichkeit der Aufhebung der Ehe gemäß § 39 EheG reicht weiter, als die strafrechtliche Sanktionierung als „ultima ratio“ reichen kann: alle **Ankündigung „irgendeines körperlichen, psychischen, vermögensrechtlichen oder gesellschaftlichen Übels im weitesten Sinn des Wortes“** sind gemäß § 39 EheG als Nötigungsmittel relevant und **ermöglichen die Aufhebung der Ehe**.

„Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.“

(Art 16 Abs 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte)

Das Projekt „FORMA - Lagebericht zur Zwangsverheiratung in Österreich“ wird gefördert bzw. finanziert im Rahmen des Programms KIRAS durch das Bundesministerium für Finanzen und von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft abgewickelt.

FORMA - LAGEBERICHT ZWANGSVERHEIRATUNG IN ÖSTERREICH

FACTSHEET DEFINITIONEN VON ZWANGSHEIRAT (TEIL III)

6) Kinderehen

„Kinderehe“ bezeichnet im internationalen Kontext die Eheschließung unter Beteiligung zumindest einer Person, die noch nicht 18 Jahre alt ist.

Kinderehen, die ohne Nötigung zustande kommen, können bei entsprechendem (Ausbeutungs-) Vorsatz zu einer **Strafbarkeit** wegen § 104a Abs 5 StGB (Kinderhandel) bzw. je nach Alter der Kinder auch zu einer Strafbarkeit wegen Verletzung der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung führen (vgl die §§ 206 (Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen) bis 213 StGB (Kuppelei)).

Jugendliche verfügen typischerweise nicht über die notwendige Reife und Lebenserfahrung, um so weitreichende Entscheidungen wie jene zum Eingehen einer Ehe zu treffen und sind überdies stärker abhängig von der Familie und daher leicht zu beeinflussen, sodass die freie Willensbildung generell fraglich ist.

Der **Kinderrechtsausschuss** zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention hat schon mehrfach die **ausnahmslose Anhebung des Heiratsmindalters auf 18 Jahre empfohlen**.

7) Aufenthaltsehen – Aufenthaltspartnerschaft

Wenn eine Aufenthaltsehe unter Zwang zustande gekommen, also zugleich eine Zwangsehe ist, darf das Opfer der Zwangsheirat nicht wegen unter Zwang begangener Verstöße gegen das Fremdenrecht bestraft werden („Non-punishment-Prinzip“)

§ 30 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) definiert eine Aufenthaltsehe (oder Aufenthaltspartnerschaft) als Ehe (Partnerschaft), die Ehegatten (eingetragenen (Partner:innen) **nicht mit dem Ziel** geschlossen haben, **ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK zu führen, sondern**, um sich **zwecks Erteilung oder Beibehaltung von Aufenthaltstiteln** auf die Ehe oder eingetragene Partnerschaft zu berufen.

Aufenthaltsehen **können ein Motiv für eine Zwangsheirat darstellen**, wenn z. B. Eltern auf diese Weise ihrem Kind oder umgekehrt – u. U. gegen einen finanziellen Vorteil – durch die Zwangsverheiratung ihres Kindes dem:der (Ehe-) Partner:in zu einem Aufenthaltsrecht verhelfen wollen.

Das Projekt „FORMA - Lagebericht zur Zwangsverheiratung in Österreich“ wird gefördert bzw. finanziert im Rahmen des Programms KIRAS durch das Bundesministerium für Finanzen und von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft abgewickelt.